



KIRCHENKREIS
BREMERHAVEN

Allgemeine Benutzungsregeln
für die Arbeit in der
evangelisch-lutherischen
Kindertagesstätte Marienkirche
An der Mühle 12, 27570 Bremerhaven
Tel. 0471-8004684

Liebe Eltern!

Die Kindertagesstätte stellt sich die Aufgabe, die Erziehung und Bildung der Kinder in der Familie zu ergänzen und die Kinder nach der Rahmenkonzeption der ev.-luth. Einrichtungen in Bremerhaven zu fördern. Sie steht jedem Kind offen. Reichen die Plätze nicht aus, werden die Kinder nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten aufgenommen.

Wir fördern Ihr Kind im Umgang mit sich, mit anderen Kindern und Erwachsenen und mit seiner Umwelt. Dies geschieht in einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens. Wir geben Hilfe zur Selbständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und zum sachgerechten Umgang mit Werkzeug und Materialien. Die Konzeption beinhaltet ganzheitliche Förderung vorwiegend in altersgemischten Gruppen durch freies Spiel und gezielte Angebote: Religionspädagogik, Sprachförderung, Bewegung, Einübung der täglichen Lebenssituationen, Sicherheit im Straßenverkehr, Musisches und Erfahrungen mit Natur und Technik u. a.

Die Kirche unterhält Kindertagesstätten, um die Kinder den christlichen Glauben erleben zu lassen.

Voraussetzung für eine sich gegenseitig ergänzende Erziehung Ihres Kindes ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen und der Kindertagesstätte. In diesem Zusammenhang erwarten wir, dass Sie an Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen der Kindertagesstätte teilnehmen. Ebenso ist für Einzelgespräche in Erziehungsfragen eine terminliche Absprache erforderlich. Enger Kontakt zwischen Eltern und Kindertagesstätte ist eine wichtige Grundlage unserer gesamten Arbeit.

Wir bitten Sie, die Hinweise auf den folgenden Seiten zur Kenntnis zu nehmen.

Ev.-luth. Kirchenkreis Bremerhaven

(Susanne Wendorf-von Blumröder)
Superintendentin

Allgemeine Benutzungsregelungen

Für die Kindertageseinrichtung „An der Mühle 12“ des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremerhaven

Unser Leitbild

Jedes Kind ist einmalig und ausgestattet mit einer unverwechselbaren Würde. Wir begleiten die Kinder in ihrer individuellen Entwicklung. Sie erfahren bei uns Geborgenheit, Orientierung und Gemeinschaft. In Ergänzung zur Familie helfen wir den Kindern, ihr Leben zu gestalten. Begründet ist dies im Auftrag der Kirche, die Liebe Gottes zu den Menschen weiterzusagen und vorzuleben.

Im täglichen Miteinander werden Nächstenliebe und Toleranz sowie Friedens -und Konfliktfähigkeit gefördert. Ein bewahrender Umgang mit der Schöpfung wird angeregt. Die Kinder werden mit den Grundlagen unserer Kultur und des christlichen Glaubens vertraut gemacht. Sie sind mit der Kindertagesstätte eingebunden in das vielfältige Leben der Kirchengemeinden.

Unsere Kindertagesstätten sind offen für alle Kinder. Wir nehmen auf ohne Ansehen der Religion oder Nationalität und begegnen Eltern und Kindern anderer Kulturen und Religionen mit Respekt. Diese Begegnung ist eine Grundlage und Bereicherung für ein gutes Zusammenleben.

Mit den Kindern stehen ihre Familien im Mittelpunkt unserer Arbeit. Unsere Kindertagesstätten ergänzen das Elternhaus in seiner Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Die Eltern sind deshalb wichtige Partner, denen wir einen offenen und vertrauensvollen Dialog anbieten.

Grundlage für das pädagogische Konzept zur Bildung, Erziehung und Betreuung in unseren Kindertageseinrichtungen ist der „Situationsansatz“. Er hilft, die individuelle Situation der Kinder zu begreifen und sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung, ErzieherInnen und den Eltern ist dafür wichtig und wird dadurch gefördert.

Wir sind überzeugt, dass eine gute Ausbildung der MitarbeiterInnen sowie regelmäßige Fort- und Weiterbildung den Kindern zugutekommt.

Als Kirchenkreis liegt uns an der hohen Qualität unserer Kindertagesstätten. Wir legen Wert auf unseren Qualitätsstandard und seine Weiterentwicklung. Mit der Einführung eines wirksamen Qualitätsmanagementsystems werden Standards, Konzeption, Arbeitsvorbereitung und Durchführung regelmäßig auf ihre Qualität und Wirksamkeit überprüft.

1. Gruppen- und Betreuungsangebot

In Kindertageseinrichtungen für Kinder kann es verschiedene Formen des Zusammenlebens geben.

In unserer Kindertageseinrichtung nehmen wir Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren auf.

In der Kindertageseinrichtung bestehen folgende Gruppen:

- 1 Teilzeitgruppe (8.00 Uhr-14.00 Uhr)
- 1 Ganztagsgruppe (8.00 Uhr-16.00 Uhr)

Nachfolgend sind mit der Bezeichnung Kindertageseinrichtung sowohl Krippe, Kindertagesstätte als auch Hort gemeint.

2. Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch den Träger auf der Grundlage des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung von Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen in der Stadt Bremerhaven (Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz) vom 10.11.2005 in der jeweils geltenden Fassung (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 2005 Seite 597). Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet. Personensorgeberechtigte des behinderten Kindes, Träger und das Mitarbeiterteam müssen in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Kindertageseinrichtung betreut, erzogen und gebildet werden kann. Die Zusage des Kostenträgers hat vorzuliegen.

Die Personensorgeberechtigten nehmen eine schriftliche Anmeldung bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung vor. Die Leiterin der Kindertageseinrichtung oder ggf. ein Aufnahmeausschuss entscheiden über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Kindes. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Bei Nichtaufnahme kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten das Kind in die Nachrückerliste aufgenommen werden.

Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- a) Der unterschriebene Betreuungsvertrag
- b) Allgemeine Angaben zum Kindergartenkind / Einzugsermächtigung
- c) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen
- d) Das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen, usw.

3. Öffnungszeiten

Sinnvolle Arbeit in der Kindertageseinrichtung ist nur möglich, wenn Ihr Kind regelmäßig kommt. Ist Ihr Kind am Besuch der Kindertageseinrichtung verhindert, teilen Sie dies der Kindertageseinrichtung - unter Angabe von Gründen - unverzüglich mit.

Eine telefonische Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten muss gewährleistet sein. Der Kindertageseinrichtung sind veränderte Telefonnummern sowie Handynummern unverzüglich mitzuteilen.

Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die derzeitigen Öffnungszeiten sind:

Vormittagsgruppe	von	08.00	Uhr	bis	14.00	Uhr
Ganztagsgruppe	von	08.00	Uhr	bis	16.00	Uhr

Für Kinder, deren Eltern berufstätig sind, wird ein Frühdienst angeboten. Eine schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers ist vorzulegen.

Wir bitten Sie, die Kinder bis 09.00 Uhr zu bringen und verlässlich zu der vereinbarten Zeit pünktlich abzuholen.

Innerhalb eines Jahres ist die Kindertageseinrichtung in den Ferien der allgemeinbildenden Schulen für vier Wochen geschlossen. Davon fallen mindestens drei Wochen in die Sommerferien.

Ebenso schließen wir zwischen Weihnachten und Neujahr.

An zwei Studientagen im Jahr, die den Fachkräften als Fortbildung dienen, schließt die Kindertageseinrichtung ohne Sonderbetreuung. Dies gilt auch für den Betriebsausflug unserer Kindertageseinrichtung.

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine, Schließungen bei Studientagen u. a. werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Unter folgenden Bedingungen ist der Träger berechtigt die Kindertageseinrichtung zeitweilig zu schließen:

- wenn die Betreuung und Aufsicht der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können,
- bei ansteckenden Krankheiten oder
- aus anderen zwingenden, dienstlichen Gründen.

Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung schnellstmöglich informiert.

4. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. a. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Fachkräfte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihrer Beauftragten. Für den Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen, ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung erforderlich; telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Für den Fall, dass schriftlich benannte Personen (z.B. Geschwister) das Kind abholen sollen, halten wir es grundsätzlich für erforderlich, dass diese mindestens das 10. Lebensjahr, bei Krippenkinder das 18. Lebensjahr, vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung der Personensorgeberechtigten sind die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

Jegliche Änderungen sind der Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

5. Versicherung

Die Kinder in der Kindertageseinrichtung sind nach § 2 Abs. I Nr. 8a SGB VII bei Unfall versichert:

- auf direktem Wege zur und von der Kindertageseinrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und
- während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstückes
(Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht für alle Kinder, die in Kindertageseinrichtungen, die nach § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen, betreut werden. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Kindertageseinrichtung ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

6. Krankheitsfälle

In der Kindertageseinrichtung können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz oder anderen ernsthaften Erkrankungen, hat der

Personensorgeberechtigte die Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Personensorgeberechtigten werden durch ein Merkblatt informiert. Nach der Erkrankung darf das Kind die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung - bei Lausbefall Bescheinigung des Gesundheitsamtes der Seestadt Bremerhaven - nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei berechtigten Zweifeln an der Gesundheit des Kindes, einer Weigerung der Personensorgeberechtigten, das Kind ärztlich untersuchen zu lassen oder einer Gefährdung der Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder, ist die Leiterin der Kindertageseinrichtung berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen, bis eine Klärung erfolgt ist.

Die Leiterin der Kindertageseinrichtung ist bei Unfällen oder ähnlichen Notfällen verpflichtet, unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen. Medikamente, Cremes, Salben und homöopathische Mittel, etc. werden in den Kindertageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht verabreicht.

Bei chronisch kranken Kindern, oder bei benötigten Notfallmedikamenten wird ein individueller Notfallplan erstellt. Der Notfallplan wird von den Personensorgeberechtigten, den Fachkräften und dem betreuenden Arzt erstellt und vertraglich festgehalten.

7. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag einschließlich Essengeld wird monatlich durch das Kirchenkreisamt Bremerhaven/Cuxhaven, An der Mühle 10, 27570 Bremerhaven erhoben und ist spätestens zum 5. Werktag des Monats im Voraus fällig. Die Zahlungsverpflichteten erteilen dem Kirchenkreisamt eine Einzugsermächtigung bzw. richten bei ihrem Bankinstitut einen Dauerauftrag (Konto: Kirchenkreisamt Bremerhaven/Cuxhaven Nr. 3 202 810 bei der Sparkasse Bremerhaven BLZ 292 500 00) ein. Es wird ein Festbetrag erhoben.

Der Elternbeitrag ist während des gesamten Jahres der Kindertageseinrichtung (01. August bis 31. Juli), auch in den Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Die in Ziffer 3. und 6. genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Der monatliche Elternbeitrag wird vom Träger für jeweils ein Kindergartenjahr festgelegt. Dabei werden ggf. zwischen dem Träger und der politischen Gemeinde getroffene Regelungen berücksichtigt. Der Träger kann den Elternbeitrag insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder aufgrund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene jederzeit angemessen neu festsetzen. Beitragserhöhungen werden den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig mitgeteilt. Die beitragspflichtigen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden. Die Mittagsverpflegung in der Kindertageseinrichtung ist in dem Elternbeitrag enthalten.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Elternbeitrag zu zahlen, kann beim Amt für Jugend, Familie und Frauen der Seestadt Bremerhaven einen Antrag auf Übernahme stellen.

Zusätzlich anfallende Kosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z. B. für Ausflüge, Getränke, besondere Veranstaltungen u.ä. werden mit den Eltern besprochen. Entsprechende Erstattungsbeträge werden hierfür eingesammelt.

8. Abmeldung

Eine Abmeldung kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Eine Abmeldung in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden. Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

9. Kündigung

Der Träger der Kindertageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung nicht leisten kann,
- ein wichtiger Grund hierfür vorliegt (z.B. das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist und insoweit eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist).

10. Datenschutz

Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz (DSW-EKD), insbesondere nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 61 bis 68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen.

11. Betreuungsvertrag

Die vorstehenden "Allgemeinen Benutzungsregelungen" werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss. Beide Parteien erhalten einen Vertrag.

12. Sonstiges

Das Mitbringen von Spielsachen, Süßigkeiten und Getränken regeln Sie bitte in Absprache mit den Fachkräften der Kindertageseinrichtung.

Schmuck und Geld sowie spitze, scharfe Gegenstände gehören nicht in die Kindertageseinrichtung. Kleidungsstücke und andere Sachen, die in der Kindertageseinrichtung abgelegt werden (z. B. Brottasche und dgl.), müssen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

Für den Verlust und die Beschädigung von mitgebrachten Sachen können wir keine Haftung übernehmen.

13. Inkrafttreten

Die Allgemeine Benutzungsregelung tritt mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft und löst die bisherige Regelung ab.